

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 39 (1980)

Artikel: Der Dorfbrand von Stans 1713
Autor: Steiner-Barmettler, Liselotte
Kapitel: 7: Die Finanzierung des Wiederaufbaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen jhrer bis dahin gehabten Unordnung weder vor Wochen, noch geseßnen Land Räthen weithers nit mehr molestiert werden» ^{192 193 194}.

7. DIE FINANZIERUNG DES WIEDERAUFBAUS

7.1 *Vorbemerkung*

Die Brandkatastrophe bedeutete nicht nur eine ausserordentliche psychische Belastung für die betroffene Bevölkerung, sie war auch ein grenzenloser materieller Verlust. Im einzelnen kann das Ausmass des Schadens nicht beziffert werden ¹; man mag dies bedauern, doch gilt zu bedenken, dass ein Vergleich mit heute auch bei genauer Kenntnis der damaligen Schadenhöhe schwierig wäre. Miteinbezogen werden müssten Aussagen über die Lebens- und Wohngewohnheiten und über die sozialpolitische Struktur der damaligen und der heutigen Zeit. Immerhin steht als Tatsache fest, dass insgesamt 65 Häuser ² mit einer wohl noch grösseren Anzahl eingerichteter Wohnungen völlig zerstört wurden. Ihr Ersatz erforderte den Aufwand von Arbeitskraft und Material, was in der damals — in Ansätzen — bereits arbeitsteiligen Wirtschaft mit Geldmitteln gleichzusetzen ist.

Um die Probleme, die mit der Beschaffung von Geldmitteln verbunden waren, zu erkennen, müssen wir uns die damalige Situation vor Augen führen: In den hiesigen Landen ³ existieren weder Versicherungseinrichtungen ⁴, die dem einzelnen den Schaden ersetzt hätten, noch Bankinstitute, die mit Krediten den Notstand hätten überbrücken können ⁵. Die Bewohner waren folglich auf die Hilfe anderer angewiesen. Und ebenso war es auch der politische Verband, der mit dem Verlust des Rathauses sein Verwaltungszentrum eingebüsst hatte. Ihm stand allerdings das Mittel der Steuererhebung offen.

¹⁹² 14. 11., LRP 9 Fol. 41b

¹⁹³ Abbildung 14 zeigt eine Dorfansicht aus dem Jahre 1756; der Wiederaufbau ist weitgehend vollzogen. Der Stich wurde anlässlich der Erneuerungsfeierlichkeiten für den Walliser Bund bei J. M. Blunschi in Zug gedruckt. Reproduktion aus: Durrer, Bürgerhaus, S. 4

¹⁹⁴ Abbildung 15, Plan des Dorfes Stans im Jahre 1756, aus: Paul Furger, aaO, S. 25

¹ allein 90 071 Pfund gingen Gültgläubigern beim «Aufwerfen» von Gültten verlustig! Bünti, aaO, S. 246; s. unten S. 77

² Bünti, aaO, S. 236

³ im Gegensatz etwa zu Deutschland oder zu Italien

⁴ In Deutschland lassen sich Hilfskassen für Brandgeschädigte schon für das 17. Jahrhundert nachweisen; Hamburg erhielt 1676 seine «General Feuercassa» der Nachbarort Harburg ein Jahr später. In England entstand die erste Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, die «Amicable Contributors for Insurance from Loss by Fire,» im Jahre 1694. In Paris dagegen kam eine ähnliche Einrichtung erst 1745 auf. Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 22

⁵ Die erste Bank in Nidwalden wurde erst im Jahre 1827 eingerichtet; «Miis Dorf», 150 Jahre Ersparniskasse Nidwalden, Stans 1977, S. 5, S. 7



13. Umarbeitung der perspektivischen Darstellung des abgebrannten Dorfes. Die punktierten Gebäulichkeiten wurden ganz oder teilweise zerstört: Beinahe sämtliche Häuser von der Kirche ostwärts. — Plan: Paul Furger.

7.2 Brandsteuerbeiträge

7.2.1 Prinzip

Wenn auch ein im Detail geregeltes Versicherungswesen fehlte, so bedeutet dies nicht, dass jegliche Unterstützungsleistungen unterblieben. Durften einzelne Geschädigte auf Gaben ihrer Dorfmitbewohner zählen, so konnten Dörfer oder Städte auf die Unterstützung anderer Städte oder ganzer Landschaften vertrauen⁶. Die Spenden erfolgten im Bewusstsein, dass die Spender das Unglück bei anderer Gelegenheit selbst treffen könnte; sie steuerten an den Schaden der Nachbarn und erwarteten im Falle eigener Betroffenheit dasselbe von ihnen.

Auch das Land Nidwalden zeigte sich grundsätzlich gewillt, dem eingespielten Prinzip der Schadenverteilung nachzuleben. An einige Grossbrände vor 1713 vermittelte die Nidwaldner Obrigkeit zum Beispiel die folgenden Spenden: An Willisau 90 Gulden⁷, an Häglingen 11 Gulden 25 Schilling⁸ und an Luzern 200 Gulden⁹.

Selbstverständlich wurde die Praxis der Vergabung von Beiträgen an Brandgeschädigte auch nach 1713 fortgesetzt. Die Regel, dass «allen Frömbden, welche vsserth der Eydtgnossschafft daheimb, keine Steüren weder an Brunsten, Waser, neüwen Gebeüwen noch anders wie es Nammen haben möchte, ... vss dem Landtseckhel bezallt werden sollen,» wurde allerdings vom Landrat 1716 bestätigt¹⁰. Bezugnehmend auf diese Einschränkung behandelte der Landrat 1729 ein von Zürich vermitteltes Gesuch der deutschen Stadt Goslar abschlägig und setzte seinem Entscheid erläuternd hinzu, dass «wir in der gleichen Fählen von ihnen auch nichts verhoffen kenten»¹¹.

Erfreulicherer Bescheid erhielt 1720 Arth/Schwyz¹², 1734 das Kloster Engelberg¹³ und 1736 Sursee¹⁴. Noch beim Gesuch Engelbergs liess sich die Obrigkeit zur Vergabung ausdrücklich von der Tatsache motivieren, dass «von Seithen eines Lobwürdigen Gottshauss wegen in lestleidiger Brunst erlittenem Schaden vns auch Gl. 500. gegeben worden»¹⁵. Um ohne grossen Aufwand feststellen zu können, ob sich allfällige Gesuchsteller 1713 auch erkenntlich gezeigt hatten, liess der Landrat 1739 ein entsprechendes Verzeichnis aller Orte und Einzelpersonen erstellen, die damals spenden liessen. Diese sollten

⁶ Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 22

⁷ Bünti, aaO, S. 144

⁸ Bünti, aaO, S. 172

⁹ Bünti aaO, S. 172

¹⁰ 2. 3., LRP 5 Fol. 436a; auch Landbuch von 1623/1731, S. 160

¹¹ 28. 9., LRP 6 Fol. 348a

¹² Der Landrat vom 10. 6. bewilligte 300 Gulden, wobei die Gabe mit privaten Schulden des Standes Schwyz in Nidwalden verrechnet wurden, LRP 6 Fol. 95b

¹³ 200 Taler, entsprechend 450 Gulden; Landrat 22. 3., LRP 6 Fol. 440a

¹⁴ 150 Gulden; Landrat 9. 1., LRP 7 Fol. 20a

¹⁵ LRP 6 Fol. 440a

«in ein besonders Buoch ordentlich eingeschrieben vndt zu jederwiligem Verhahlt in der Cantzley aufbehallten werden»¹⁶.

Das Einsammeln der Brandsteuergelder wurde zu gemeinsamem Nutzen von den Obern des Standes organisiert und durchgeführt. Das kollektive Vorgehen versprach grösseren Erfolg im Beschaffen von Spenden und Gerechtigkeit in der Zuteilung an die Geschädigten. Dieses System ertrug es aber nicht, dass einzelne mit ihrem Unglück auf eigene Faust hausierten und Spenden auf das persönliche Konto kassierten. In diesem Sinne liess der Landrat am 2. Mai 1713 dem Schärer Johann Baptist Brombach anzeigen, «dass er sich nit weiters befräche, vßert Landtß bey Gottßheüssern noch anderwertig für sich einiche Brand-Steür auffzuenemmen». Gleichzeitig wurde er «vff erste bequemme Zeit vor Mghh.n» zitiert¹⁷. Auch der Färber Niklaus Lussi unternahm eine persönliche Bettelreise zu seinem Vetter, einem Pfarrer in Schwaben. Nach seiner Rückkehr stellte er sich freiwillig der Obrigkeit; die Strafe für dieses und ein weiteres Vergehen¹⁸ fiel gering aus: Acht aufeinanderfolgende Tage sollten er und seine Frau die Rosenkranz-Andacht besuchen und «da selbsten für den Wohlstand Mghh.n vndt Oberen Gott pitten, . . .»¹⁹.

7.2.2 Animation

Das Geld aus der Nachbarschaft floss in der Regel nicht ohne weiteres. Zwar wird sich die Kunde von einem Dorfbrand oder einem Stadtbrand recht schnell über die engen Grenzen der Heimat verbreitet haben²⁰, aber damit öffnete sich der Geldbeutel noch nicht von selbst. Man erwartete, auf eine Beisteuer offiziell angesprochen zu werden. Die Gnädigen Herren Nidwaldens wussten um diese diplomatischen Gepflogenheiten und richteten sich darauf ein:

Am 27. März 1713 bezeichnete der Wochenrat eine Delegation, bestehend aus dem Gesandten Johann Sebastian Hermann und Kirchmeier Andermatt, die den Auftrag erhielt, «in den lobn. Ohrten Luzern, Vry, Schweytz, ob dem Waldt vnd Zug» die «Feürsbrunst Steür . . . einzuziechen»²¹. Eine weitere Gruppe, die aus Zeugherr Lussi und Landschätzer Franz Rengger bestand, erhielt «die überige lobl.e Ohrt der Eydtgnoßschaft, Clöster, Gottßheüsser, Püntten vnd Wallis» zu bereisen zugewiesen²². Den Abgesandten wurde «an jeden Standt ein absönderlich-verschlisseneß Schreiben mitgegeben»²³. Die ersten zwei hiess man ausdrücklich, sie möchten «von denen Oberkheiten nit

¹⁶ 25. 5., LRP 7 Fol. 78b

¹⁷ LRP 5 Fol. 324a

¹⁸ Lussi hatte 40 Gulden unterschlagen, aber diese bereits zurückerstattet.

¹⁹ Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156b

²⁰ Bünti, aaO, S. 92, erwähnt sogar den Brand Moskaus!

²¹ WRP 24 Fol. 105a

²² WRP 24 Fol. 105b

²³ WRP 24 Fol. 105a

selbstens proponieren»²⁴, sondern bloss die Schreiben unterbreiten. Zeugherr Lussi wurde befohlen, «nicht allß ZeügH[err]», sondern als unser «Mitrath» aufzutreten²⁵. Dem gleichentags zur französischen Botschaft nach Solothurn abgeordneten alt Landammann Josef Ignaz Stulz²⁶ wurde empfohlen, dort «ohne Landtßfarb» aufzutreten und Zurückhaltung während der üblichen Höflichkeitsvisite beim dortigen Schultheissen zu üben: Die Gelegenheit zur Darstellung des erlittenen Schadens sollte er zwar benutzen, aber diesen nicht eigentlich offiziell darstellen²⁷. Die Gründe für das deutlich verhaltene Vorgehen, sind aus den Protokollen nicht ersichtlich, doch mögen sie darin bestanden haben, dass Bescheidenheit mehr Mitleid erregen konnte, dass nicht der Staat als solcher am Bettelstab erscheinen wollte oder dass aufdringliches Betteln die Angesprochenen auf die Idee eines möglichen Gegengeschäftes hätte bringen können; mit dem inoffiziellen Auftritt hielt sich die Obrigkeit möglicherweise den Weg offen, verpflichtende Geschenke zurückzuweisen²⁸.

Mit der spanischen und der französischen Botschaft war bereits vor dem 27. März über Landammann Stulz persönlich Kontakt aufgenommen worden; beide liessen auf namhafte Beiträge hoffen. Mit Briefen sollten der spanische und der französische König und über den «schweytzerischen» Agenten der Heilige Stuhl zu eigenen Donationen bewogen werden²⁹.

Schon am 3. April konnte der Landrat einen ersten Dankesbrief nach Luzern senden, weil Hermann und Andermatt mit allen Ehren empfangen worden waren³⁰. Die Delegation legte aber in der weiteren Erfüllung ihres Auftrages offensichtlich wenig Begeisterung an den Tag. Die gleiche Versammlung hiess sie nämlich, «heüth noch nacher ob dem Waldt zue verfüegen vnd sich wegen der Feürß-Brunst da selbsten bey der Oberkeit an[zu]melden vndt allßdan disere Wuchen noch jhre Reyß nacher Vry, Schweytz vnd Zug forth[zu]setzen, . . .»³¹. Überhaupt erschien der Obrigkeit die Zahl der Sammler zu gering, und sie ernannte folglich vier weitere, nämlich: Uertevogt Hans Jakob Keyser und Michel Gody sowie Franz Remigi Trachsler und Joseph von Büren. Die vier Herren wurden zur Instruktion über Aufgabe und Routen vor den Ehrenausschuss befohlen³². Am 20. April dann erweiterte der Landrat die Tour

²⁴ d.h., die Sachlage auseinandersetzen

²⁵ WRP 24 Fol. 105b

²⁶ 1658—1721, Landammann seit 1704, HBLS 6, S. 591 Nr. 20

²⁷ WRP 24 Fol. 105a

²⁸ Die beschriebene Taktik wird auch später noch befolgt: Die französische Botschaft war um einen Beitrag an den Spital-Neubau gebeten worden; die Antwort liess auf sich warten, und so wurde am 6. 8. 1714 vom Landrat eine persönliche Erkundigung vorgesehen; dem mit der Aufgabe betrauten Johann Jakob Achermann wurde wiederum ans Herz gelegt, die Vorsprache «ohne Landtß-farb» zu unternehmen; LRP 5 Fol. 393a

²⁹ Wocherat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 105a

³⁰ LRP 5 Fol. 316b

³¹ LRP 5 Fol. 316b

³² LRP 5 Fol. 316b

der Delegation Hermann/Andermatt, die gerade in Zug weilte, um das Freiamt³³. Zwei weitere Boten wurden mit entsprechender Dokumentation ausgerüstet und abgesandt: Salzherr Viktor Josef Anton Achermann nach Disentis, ins Urserental und nach Gersau, und Landammann Stulz nach Engelberg³⁴. Am 22. Mai sah sich der Landrat veranlasst, die Abgesandten Zeugherr Lussi und Landschätzer Rengger zu ermahnen, «ihr Tour ratione Ein samblung der Brandt-Steür zue vollenden vndt sich an diejenige Ohrt, allwo sye annoch nicht geweßen, zue verfüegen, . . .»³⁵. Am 3. Juli erging nochmals über alle Deputierten der Befehl, sie solten «fürdersamt abreisen vndt ihre Commissionen allerseits ohnvmbgängl.n verrichten»³⁶. Auch Landammann Stulz scheint keine Eile gezeigt zu haben, den Abt in Engelberg aufzusuchen; drei Monate nach dem Erteilen seines Mandates — am 17. Juli 1713 — scheint er dieses noch nicht wahrgenommen zu haben, denn der Wocherat erneuerte dessen Kommission und wies ihn an, den Abt an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Wettingen zu besuchen³⁷.

7.2.3 Schwierigkeiten

Wie nicht anders zu erwarten, zeigten die Bettelreisen im allgemeinen schönen Erfolg. Aber nicht alle angesprochenen Orte erwiesen sich schon nach der ersten Kontaktnahme willens, die Unterstützung auszubezahlen. Etwelche Beharrlichkeit seitens der Nidwaldner Obrigkeit war nötig, um schliesslich zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen.

Den Ort Schwyz liess der Wocherat am 30. Dezember 1713 erstmals mahnen — ergebnislos³⁸! Am 5. März des folgenden Jahres schickte er Kirchmeier Andermatt nochmals persönlich zum alten Bundesgenossen, «vmb zue schauwen, ob die verlangte Brandt-Steür etwan zue erheben seyn möchte»³⁹. Als bis nach Mitte 1716 immer noch keine Zahlung eingetroffen war, liess der Wocherat die Landschreiber in den Protokollen nachsehen, welchen Betrag Nidwalden vor Zeiten selbst dem Nachbarn an den Aufbau des niedergebrannten Fleckens Schwyz bezahlt hatte. Mit dem Wissen um eine einstige Leistung von 760 Gulden im Hintergrund liess er den geplagten Andermatt nochmals die Fahrt über den See antreten⁴⁰. Wiederum blieb der Gang nutzlos, denn am 14. Oktober beschloss der Wocherat: «Eß solle V.E. Lobl.n Ohrts Schweytz ein freündt-, dannoch nachtruckhsambes Schreiben abgege-

³³ LRP 5 Fol. 318a

³⁴ LRP 5 Fol. 318b; alt Landammann Stulz hatte den Auftrag, neben der Erhebung der Brandsteuer um den Erlass einer Forderung des Klosters anzuhalten.

³⁵ LRP 5 Fol. 328a

³⁶ Landrat 3. 7. 1713, LRP 5 Fol. 339a

³⁷ WRP 24 Fol. 114b

³⁸ WRP 24 Fol. 151a

³⁹ WRP 24 Fol. 166a

⁴⁰ Wocherat 20. 7. 1716, WRP 24 Fol. 337a

ben vnd darbey verdeüthet werden, daß wir gehrn secheten, daß ihrerseits daß außthende Brandtsteür Gellt einmahlen einstens möchte» erhoben werden⁴¹. Fünf Tage darnach bestimmte der Wochenrat eine Zweier-Delegation, die in direkten Verhandlungen in Brunnen sämtliche Ansprachen gegenüber Schwyz erledigen sollte⁴². Am 6. November 1716 waren die entstandenen Spannungen endlich behoben: Der Landrat gab Order, dem Stand «sowohlen wegen jüngst vnßer Ehren-Deputierten in Brunnen bewußten Ehren, allß auch der überschickht[en] Brandsteür von 200. Thaleren⁴³ den freündt-eydt-gnößischen Danckh [zu] erstatten»⁴⁴.

Auch Appenzell verärgerte die Nidwaldner. Es hatte 1624 vom hiesigen Stand 300 Gulden an einen Feuerschaden beigesteuert bekommen⁴⁵, jetzt revanchierten sich Inner- und Ausserrhoden zusammen mit sechs Gulden! Der Wochenrat zeigte an der engherzigen Spende keine Freude und beschloss am 26. Februar 1714: «... fallß von Appenzell biß vff nachste allgemeine Conferenz nicht das mehrere allß die vberschickhte Gl. 6. einträffen möchte, solchenfahlß bedeüthe Gl. 6. vnßern Hh. Deputierten übergeben vnd denen gesanten Dieneren von Appenzell zueruck behändiget werden solle»⁴⁶. Ein Nachschuß erfolgte nicht mehr, und so entschied sich der Landrat am 11. März 1715 zur Rückleistung des Betrages unter Beifügung eines — sicher wenig freundlichen — Schreibens⁴⁷.

Aus dem Wallis war bis Ende Februar 1714 keine Antwort auf das Gesuch um eine Brandsteuer eingetroffen. Am 26. Februar befasste sich damit der Wochenrat und beschloss, Statthalter Johann Jakob Achermann möge sich beim Walliser Landeshauptmann Gurta brieflich für die Erhebung der Brandsteuer einsetzen oder sich mindestens erkundigen, auf welche Art eine solche am erfolgreichsten zu erhalten wäre. Unterdessen sollte aber auch von dem für das Wallis zuständigen Bettelreisenden, Landvogt Lussi, in Erfahrung gebracht werden, «welche Zehnden eigentlich in dem Walliß bezalt haben möchten»⁴⁸. Achermann beeilte sich nicht, der obrigkeitlichen Anordnung nachzukommen, wird ihm doch am 1. Oktober 1714 nochmals ein gleichlautender Auftrag erteilt; mit dem Brief sollte jetzt ein Express-Bote ins Wallis eilen. — Die Angelegenheit findet keinen weiteren Niederschlag in den Protokollen; ob der von Bünti erwähnte Beitrag aus dem Wallis in den Höhe von 130 Gulden bereits von Landvogt Lussi beigebracht wurde oder Folge eines endlich fertigten Schreibens Achermanns war, lässt sich nicht mehr eruieren⁴⁹.

⁴¹ WRP 24 Fol. 346b

⁴² 19. 10. 1716, WRP 24 Fol. 355a

⁴³ entsprechen 450 Gulden

⁴⁴ LRP 5 Fol. 452a

⁴⁵ Bünti, aaO, S. 243

⁴⁶ WRP 24 Fol. 164a

⁴⁷ LRP 5 Fol. 404a

⁴⁸ WRP 24 Fol. 164a

⁴⁹ Bünti, aaO, S. 243

Ein Mahnschreiben wurde auf Beschluss des Wochenrates vom 26. Februar 1714 auch an Glarus erlassen⁵⁰.

Mit dem aufgezwungenen Halbbruder Obwalden musste es traditionsgemäß Schwierigkeiten geben. Ob dem Wald zeigte sich mit einer Spende von 1 000 Gulden sehr nobel. In die Summe eingeschlossen war eine Forderung Obwaldens gegenüber dem Nidwaldner Landweibel Johann Kaspar Achermann in der Höhe von 73 Gulden. Achermann bestritt nicht die Forderung an sich, wohl aber deren Höhe: Der Betrag enthielt 26 Gulden nicht versprochenen Zins. Der Wochenrat wollte unter allen Umständen vermeiden, dass sich aus der gegensätzlichen Beurteilung ein Gerichtsstreit entfachte und behielt sich die Entscheidung vor⁵¹. Am 1. April 1715 durfte Achermann dem Rat seine Belege vorweisen, der aus «genuogsamben Motiven, damit alleß in rüeweigen außgemachten Standt vndt ohne Nachtheill old Abzug der Brandbeschiedigten gesetzt werden möge», den halben Teil zulasten des Landsäckels übernahm, den Rest aber Achermann überband⁵². Der Wochenrat befürchtete vermutlich, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung Obwalden seinen zugesprochenen Beitrag kürzen könnte.

Die potenten und aus militärischen Erwägungen an einem guten Verhältnissen zu den eidgenössischen Ständen interessierten europäischen Grossmächte öffneten ihre Tresore nicht allsogleich. Beim französischen Botschafter Graf du Luc⁵³ war «vmb eine Verehrung an den Spittaal schriftlichen solicitiert worden», doch war — wie der Landrat am 6. August 1714 feststellte — «biß dahin kein Gegenantworth eingetroffen»⁵⁴. Er überlegte sich das weitere Vorgehen: Zunächst sollte sich Statthalter Achermann beim Sekretär der Ambassade erkundigen, ob in der Angelegenheit eine persönliche Vorsprache genehm wäre. Nach erfolgter Zusage sollte Achermann den Besuch unternehmen⁵⁵. Wieder verstrich die Zeit resultatlos, denn am 17. Dezember 1714 entschloss sich der Wochenrat: «Jhro Excellenz H. frantzößische Ambassador Graff du Luc solle p. Expreß-Botten durch ein gezümendeß Complimentschreiben, mit anständigen Terminiß, nochmahlen vmb eine Steür an den neuwen Spittaal pittlichen ersuocht werden»⁵⁶. Noch im April des folgenden Jahres war keine Zahlung eingetroffen, wollte doch der Ehrenausschuss den Gesandten zur Bündnis-Erneuerung mit Frankreich die Bitte «vmb eine Gratification vnd gnaden Steür an vnßerem neuwen Spittaal» mitgeben⁵⁷. Schliess-

⁵⁰ WRP 24 Fol. 164a

⁵¹ 27. 3. 1715, WRP 24 Fol. 253a

⁵² WRP 24 Fol. 254b f.; es handelt sich bei dieser Schuld um eine Forderung Obwaldens für Achermann ausgeliehene Eisenhammer, vgl. Karl Flüeler, Rotzloch, Industrie seit 400 Jahren, in: BGN 36, Stans 1977, S. 69 f.

⁵³ François Charles de Vintimille, Graf du Luc, 1709—1715 französischer Botschafter in der Schweiz, HBLS 1, S. 322

⁵⁴ LRP 5 Fol. 392b

⁵⁵ LRP 5 Fol. 392b f.

⁵⁶ WRP 24 Fol. 228b

⁵⁷ 18. 4. 1715, WRP 24 Fol. 260b

lich trafen vor dem 18. Mai 1715 doch 1 000 Franken ein⁵⁸. An diesem Datum nämlich beschloss der Wochenrat, dem Grafen du Luc ein Dankesschreiben für die Spende zu übersenden⁵⁹.

14 Tage nach dem Dorfbrand, am 27. März 1713, leitete der Wochenrat auch ein Bittgesuch an den päpstlichen Stuhl in die Wege⁶⁰. Ende 1714 entschloss sich der Landrat zur Wiederholung der Bitte «in Bedenckhen man in Sorgen stehet, eß möchten die vorleüffige nicht an Behörde ... eingetroffen sein»⁶¹. Daß darauf eine Beisteuer erfolgt wäre, lässt sich nicht ausmachen.

7.2.4 Ertrag

Johann Laurenz Bünti hat uns in seiner Chronik eine umfassende Liste der Spender und ihrer Gaben überliefert⁶². Der Ertrag der Sammelaktion belief sich nach der Brandsteuerabrechnung vom 27. Februar 1726 auf 14 821 Gulden 23 Schilling 3 Angster, wobei «etwaß Zinseß, so einiche hundert Guldi getragen» eingerechnet ist⁶³.

Büntis Angaben dürfen als zuverlässig gewertet werden, war doch der Chronist selbst zur Zeit des Brandes⁶⁴ Landsäckelmeister und stimmen alle nachprüfbaren Posten mit der Vergleichsquelle überein.

Es folgt hier die Spenderliste in der Reihenfolge, wie sie Bünti in seiner Chronik aufgezeichnet hat:

Von Zürich	Gl.	625	
Von Bern	Gl.	2 250	65
Von Luzern	Gl.	2 000	66
Von Uri	Gl.	225	
Von Schwyz	Gl.	450	67
Von Obwalden	Gl.	1 000	68
Von Zug	Gl.	225	
Von Glarus	Gl.	45	
Von Basel	Gl.	233:13 s	
Von Freiburg	Gl.	1 725	
Von Solothurn	Gl.	589:20 s	
Von Schaffhaussen	Gl.	135	
Von beiden Appenzell	Gl.	7:20 s	69

⁵⁸ entsprechen 750 Gulden

⁵⁹ WRP 24 Fol. 262a

⁶⁰ WRP 24 Fol. 105a

⁶¹ 31. 12., LRP 5 Fol. 402a

⁶² aaO, S. 243 ff.

⁶³ Bünti, aaO, S. 245: nicht eingerechnet sind die 1 000 Franken Frankreichs

⁶⁴ von 1706 bis 1717

⁶⁵ vgl. Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b

⁶⁶ vgl. Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a

⁶⁷ vgl. Landrat 6. 11. 1716, LRP 5 Fol. 452a

⁶⁸ vgl. Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 389b

⁶⁹ vgl. Wochenrat 26. 1. 1714, WRP 24 Fol. 164a

Von Genf	Gl.	675	
Von Müllhausen	Gl.	70	
Von den drei Bünden (Graubünden)	Gl.	42	
Vom Wallis	Gl.	130	
Vom Bischof von Basel	Gl.	466:26 s	
Von Chorherr Johann Konrad Stoltz	Gl.	200	70
Von der spanischen Krone	Gl.	900	71
Von der französischen Krone	Gl.	750	72
Vom Kloster St. Urban	Gl.	70	73
Vom Kloster Muri	Gl.	200	
Vom Kloster Wettingen	Gl.	67:20 s	
Vom Kloster Seedorf	Gl.	40:20 s	
Vom Kloster Hermetschwil	Gl.	55:20 s	
Von der Kommende Hitzkirch	Gl.	17	
Vom Kloster Engelberg	Gl.	500	74
Von Chorherr Johann Franz Honegger	Gl.	6:30 s	
Von Pfarrer Kleophas Käslin	Gl.	4:20 s	
Von Biel	Gl.	67:20 s	
Von Neuenburg	Gl.	90	
Von Uznach	Gl.	22:20 s	
Von Wallenstatt	Gl.	10	
Von Urseren	Gl.	33:30 s	
Von Gersau	Gl.	20	
Vom Kloster Einsiedeln	Gl.	100	
Vom Bischof von Chur	Gl.	18:26 s	
Vom Kloster Pfäfers	Gl.	18:26 s	
Vom Bischof von Konstanz	Gl.	13:20 s	
Von Frauenfeld	Gl.	75	
Von Winterthur	Gl.	62:20 s	75

Die einzelnen Spenden wurden beim Empfang ⁷⁶ oder später schriftlich verdankt, so ausdrücklich der Beitrag des Gotteshauses St. Urban ⁷⁷, Berns ⁷⁸, Spaniens ⁷⁹, des Chorherren Johann Konrad Stoltz ⁸⁰, der Stadt Luzern ⁸¹, Ob-

⁷⁰ vgl. Wocherat 8. 1. 1714, WRP 24 Fol. 152b; Wocherat 6. 4. 1714, WRP 24 Fol. 171a

⁷¹ vgl. Landrat 29. 5. 1713, LRP 5 Fol. 331b

⁷² vgl. Wocherat 18. 5. 1715, WRP 24 Fol. 262a

⁷³ vgl. Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 322b

⁷⁴ vgl. Landrat 22. 3. 1734, LRP 6 Fol. 440a

⁷⁵ Bünti, aaO, S. 242 ff.

⁷⁶ etliche Spenden wurden persönlich abgeholt

⁷⁷ Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 322b

⁷⁸ Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b

⁷⁹ Landrat 29. 5. 1713, LRP 5 Fol. 331b

⁸⁰ Wocherat 8. 1. 1714, WRP 24 Fol. 152b

⁸¹ Wocherat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a

waldens⁸², Frankreichs⁸³ und Schwyz'⁸⁴. «Dise Frygebigkeit», schrieb Bünti, «wolle jedem der große Gott belohnen und selbige vor dergleichen uns zuegestoßnen und anderen Unglücksfählen bewahren»⁸⁵.

7.2.5 Verfügungsgewalt

Die im Gefolge der Sammlung eingetroffenen Kapitalien wurden zunächst Landammann Leu in Verwahrung gegeben⁸⁶. Das herrschaftliche Haus Leus hatte als vorläufiger Ersatz für das Rathaus gedient⁸⁷, und so lag wohl ein Depositum in diesem provisorischen Verwaltungszentrum nahe. Leu musste zu dem anvertrauten Geld «gleich dem Seinigen guote Obsorg tragen», doch sollte er «in zue stoßendt-ohnuerhofftem Zuefahl old Vnglückh ohnerstattl.n vndt wohl entschuldiget seyn . . .»⁸⁸.

Nach der Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung der Brandsteuerverteilung am 14. Mai 1714 muss die Verwahrung des Geldes an dessen Mitglied und Rechnungsführer Obervogt Franz von Büren übergegangen sein⁸⁹. Von Büren beklagte sich nämlich am 8. Juni 1716 vor dem Landrat über den Diebstahl von 278 Gulden aus dem ihm übergebenen Brandsteuergeld. Der gestellte Dieb Franz Joseph Keyser bezifferte die entfremdete Summe aber selbst im peinlichen Verhör auf nur 64 Taler⁹⁰. Die Ratskollegen zeigten gegenüber von Büren auffällige Härte, sollte dieser doch unter Eid nach dem Betrag gefragt werden, den ihm Keyser aus seinem Privatvermögen entzogen habe. Dieser sollte dann von den 64 Talern subtrahiert und nur der verbleibende Rest als von von Büren nicht zu verantwortender Verlust anerkannt werden⁹¹.

Mit der Verwaltung des Brandsteuergeldes wollten sich die Gnädigen Herren — wie der Wochenrat am 26. Februar 1714 ausdrücklich festhielt — «keineß wegß beladen vnd hierinfahllß kein Erkhantnuß thuon»⁹². Sie überliessen den «bekhant-außgeschoßenen Hh.n»⁹³, deswegen bei deren nächsten Versammlung dienliche Unterredungen zu führen. Auf Drängen der Geschädigten, die verlangten, dass die eingetroffenen Gelder verteilt würden, befasste sich der Wochenrat am 14. Mai 1714 wieder mit der ihm unlieben Angelegenheit

⁸² Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 389b

⁸³ Wochenrat 18. 5. 1715, WRP 24 Fol. 262a

⁸⁴ Landrat 6. 11. 1716, LRP 5 Fol. 452a

⁸⁵ aaO, S. 245

⁸⁶ Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b

⁸⁷ s. oben S. 35

⁸⁸ Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b

⁸⁹ Wochenrat, WRP 24 Fol. 180b

⁹⁰ entsprechen 144 Gulden; Keyser wurde die Deportation in Venezianische Dienste angedroht, sofern nicht seine Verwandten den Schaden decken würden; Landrat 12. 5. 1716, LRP 5 Fol. 444b

⁹¹ Landrat 8. 6. 1716, LRP 5 Fol. 446b

⁹² WRP 24 Fol. 164b

⁹³ wohl der grossen Baukommission

und bestimmte zur Abklärung der Frage, «wähme gedachte Brandt-Steür zue gewidmet werden solle», eine Dreier-Kommission. Sie setzte sich aus Landammann Stulz, Landammann Lussi und Obervogt von Büren zusammen. Ihr formiertes Projekt sollte sie «nochmahlen vor nechsten Fronfasten geseßnen Landtß-Rath zue Ratification» unterbreiten⁹⁴. Die bezeichneten Herren setzten sich nicht gleich hinter die Arbeit, denn am 24. Mai drängte der Landrat, sie sollten sich bald einmal versammeln. Die schwierig zu entscheidenden Fragen möchten sie auch mit Landammann Leu und Säckelmeister Bünti beraten und den Vorschlag zur Verteilung dem Geschworenen Gericht zur Genehmigung vorlegen⁹⁵. Vier Tage darnach liess sich der Landrat von der getroffenen Zusammensetzung des Ausschusses nicht abbringen⁹⁶, und am 18. Juni erteilte der Wochenrat den Dreien das Recht, über die von den einzelnen vorgetragenen Verlustmeldungen zu befinden⁹⁷.

Offen blieb vorderhand die Frage, welche Instanz nun über die Zuteilung einzelner Beträge entscheiden sollte. Am 16. Juli 1714 schob der Landrat die Kompetenz zunächst dem Geschworenen Gericht zu; die drei Mitglieder des Ausschusses sollten bei dessen Verhandlungen anwesend sein und zu den einzelnen Gesuchen Stellung nehmen, beim Fällen des Entscheides selbst aber in den Ausstand treten. Es scheint, dass diese Form nicht allen Ratsherren behagte, denn «vff disere Erkhantnuß ist vnder den Hh.n Räthen eine vngemeine Verwirrung entstanden». Nach weiteren, sich offenbar widersprechenden Abstimmungsergebnissen einigten sich die Ratsherren endlich darauf, dass «vff nechsten Freitag ein ehrsamb-geschw.n Gricht sich zue sammen begeben solle vndt nach Möglichkeit über die Sache erkennen». Ein weiterer Landrat sollte sich in acht Tagen wieder mit dem Geschäft befassen, falls «wider Verhoffen ein ehrsambes Gricht kein Erkhantnuß harinnen thuen wollte»⁹⁸.

Das Geschworene Gericht entschied sich am 20. Juli 1714, in der Brandsteuerverteilung nichts zu unternehmen, «sondern eß der Disposition eines ehrsamb- vnd wohlweysen geseßnen Landtß-Rath» zu überlassen, weil die Richter — mit einer Ausnahme — mit den Geschädigten verwandt seien⁹⁹.

Nach diesem Entscheid blieb dem Landrat nichts anderes übrig, als sich selbst als gerichtliche Instanz zur Verfügung zu halten. In der Sitzung vom 23. Juli 1714 erklärte er, er wolle «sich keines wegß des richl.n Ambts entziehen, sonderen hierinfahlß zue Außmachung des erforderl.n Richters» bereitstehen. Diese Schlussnahme wollte er aber «nachgentz an heüth von einem Geschw.n Gricht bestätigen ... lassen, vmb damit die außfallende Erkhantnuß desto steiffer allwegen observiert vnd dero ohnhindertreiblichen nach-

⁹⁴ WRP 24 Fol. 180b

⁹⁵ LRP 5 Fol. 379a

⁹⁶ 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 382a

⁹⁷ WRP 24 Fol. 187b

⁹⁸ LRP 5 Fol. 388b f.

⁹⁹ Protokoll des Geschworenen Gerichts, Band K, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, ohne Seitenangabe

gelebt werde»¹⁰⁰. Sich selbst derart bestärkt entschied der Landrat an diesem Tag über den Kreis der Bezugsberechtigten und die Berechnung der Schadenvergütung, die Zuteilung von Beiträgen an Neubauten aber wurde der Dreier-Kommission überlassen und diese nochmals ausdrücklich bestätigt. Der Landrat versprach den Ausschuss-Mitgliedern, ihnen bei allem, so «sye würckhl.n verhandlet vnd noch weiters einrichten werden, durchaus crefftigstermaßen zue schützen vnd selbige[n] je vnd allwagen, wo es nötig seyn möchte, ihr oberkheitlichen hochen Armb vndt Handpietung vättlerl. darzue reichen, damit [sie] wider alle Anfächtung bestenß geschützt vnd consoliert bleiben mögen»¹⁰¹.

Das Geschworene Gericht bestätigte die Beschlüsse des Landrates noch am gleichen Tag «in buochstäblichem Begriff durchauß in crefftigster Form»¹⁰², und die Obrigkeit hielt infolgedessen auch später alle Streitigkeiten konsequent von den Gerichten fern¹⁰³.

7.2.6 Beiträge

7.2.6.1 Berechtigte

Für die Zuteilung von Beiträgen aus dem Brandsteuergeld unterschied der Landrat drei Gruppen von Berechtigten: An Haus und an Haustrat Geschädigte, Wiederaufbauwillige und Enteignete¹⁰⁴. Der Berechnungssatz für die ersten zwei Gruppen legte er am 23. Juli 1714 wie folgt fest:

Der Schaden an Gebäuden und Haustrat wird «einem jedem nach Beschaffenheit seines erlittenen Schadens von Gl. 10 ohngefährlicher Guldin einer»¹⁰⁵ bezahlt, ein Entschädigungssatz von zirka 10 Prozent also¹⁰⁶. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden «noch uf jeden Guldi ein oder 2 Rappen nachgeschossen»¹⁰⁷.

Wiederaufbauwilligen oder «denenjenigen, so würcklichen neüwe Heüsser auffgeföhrt, nachdem solche Gebeüw köstlich, klein oder gross», wurde auf 10 Gulden ein Beitragssatz von zwei Gulden in Aussicht gestellt¹⁰⁸.

Gegen Ende 1715 war endlich auch die Frage zu entscheiden, von wem und in welchem Umfang jene zu entschädigen seien, denen zum Schutze von Rathaus und Kirche ein Wiederaufbau auf den abgebrannten Hausplätzen verboten worden war. Der Ehrenausschuss wies am 19. Dezember 1715 zunächst

¹⁰⁰ LRP 5 Fol. 389b f.

¹⁰¹ LRP 5 Fol. 390b ff.

¹⁰² dem Protokoll des Landrates vom 23. 7. 1714 angefügt, LRP 5 Fol. 391b

¹⁰³ Wocherat 6. 10. 1717, WRP 24 Fol. 420a

¹⁰⁴ Bünti, aaO, S. 245

¹⁰⁵ LRP 5 Fol. 391a

¹⁰⁶ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846 Anm. 3

¹⁰⁷ Bünti, aaO, S. 245

¹⁰⁸ LRP 5 Fol. 391a; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846

jegliche Forderung dreier Ansprecher, die bauen konnten, aber zurückweichen mussten, kategorisch ab¹⁰⁹, anerkannte aber gegenüber nichtgenannten Enteigneten eine Entschädigungspflicht von 900 bis 1.000 Gulden. An diesen Betrag sollten 300 Gulden aus dem Brandsteuergeld fliessen¹¹⁰.

7.2.6.2 Geltendmachung und Kontrolle

Die Geschädigten strebten von sich aus darnach, sobald wie möglich in den Genuss ihres Anteils am Brandsteuergeld zu kommen¹¹¹. Der Dreier-Ausschuss erhielt nun am 23. Juli 1714 das Recht, diejenigen, die bereits ihre neuen Häuser gebaut hatten, aufzubieten und sie «bey Eyden» nach den Kosten zu befragen; darnach nahm er die Zuteilung «nach Proportion» vor¹¹².

Auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Angaben über die Schadenhöhe machte der Landrat die Kommission ebenfalls aufmerksam: «Man solle auch bedacht seyn, in Obacht zue nemmen, ob die geweste Jnhaber der abgebranthen Heüßer bey lest- old vorhäriger Landtsteür gemelt ihre Heüßer vmb das jenige, was sye selbigen dermahlen in der Brandt-Steür anrächnen, eingelegt haben»¹¹³.

7.2.6.3 Frist

Die Obrigkeit drängte auf einen schnellen Wiederaufbau des Dorfes. Zwei Jahre Zeit wollte der Landrat den einzelnen Bauherren 1714 noch gönnen, darnach sollte er sein Recht auf eine Unterstützung aus der Brandsteuer verlieren. Doch der Behörde war klar, dass diese Frist kurz bemessen war, behielt sie sich doch das Recht vor, «nach Belieben das Termin wiederumben zue prolongieren, welches letztere aber geheimbd verbleiben solle»¹¹⁴. Tatsächlich erstreckte der Landrat am 25. September 1716 die Frist um zwei weitere Jahre; für vier genau bezeichnete Bauplätze legte er den Betrag von 1 000 Gulden zurück, die restlichen Gelder wollte er aber endgültig austeilten und die Abrechnung erstellen¹¹⁵. Auch nach dem Verstreichen des neuerlich gesetzten Datums wurde Beitragsgesuchen entsprochen¹¹⁶.

¹⁰⁹ Ansprachen wurden von Landammann Anton Maria Zelger, Kommissar Franz Remigi Zelger und dem Inhaber des «lußyschen Platz nebent der Capellen» gestellt.

¹¹⁰ WRP 24 Fol. 300a

¹¹¹ vgl. Wochenrat 14. 5. 1714, WRP 24 Fol. 180b

¹¹² LRP 5 Fol. 391a

¹¹³ Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 391b

¹¹⁴ Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 391a

¹¹⁵ LRP 5 Fol. 450a; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846

¹¹⁶ Wochenrat 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a; Landrat 23. 12. 1720, LRP 6 Fol. 101b. Weil Kredite noch nicht zurückbezahlt worden waren, mussten die Gelder jetzt allerdings dem Landsäckel entnommen werden.

7.2.6.4 Art

Die Beiträge waren einerseits nicht-rückzahlbare Unterstützungen, anderseits Kredite.

Die erste Art bemass sich nach dem Landratsbeschluss vom 23. Juli 1714¹¹⁷ nach einem Satz von 20 Prozent der Bausumme. Bünti gibt einen Eindruck der tatsächlich zugesprochenen Beträge: Es «ist denjenigen, so neuwe Häuſer gebauwen, nach Proportion deß Gebäuwß bezahlt worden Gl. 100, Gl. 150, Gl. 200, Gl. 300 etc., auch wenigen Gl. 400»¹¹⁸. Weil die Abrechnung über die Brandsteuer verschollen ist, kann nicht im Detail darüber Auskunft geben werden, wer wieviel erhielt¹¹⁹.

Aus dem Brandsteuergeld wurden auch Vorschüsse gewährt. Der am 30. Oktober 1713 an Kommissar Zelger zugesprochene Betrag von 300 Gulden war zum Beispiel unter der Bedingung zugeteilt worden, dass er für die Summe, die ihm eventuell im Verhältnis zu den anderen Berechtigten zuviel ausbezahlt wurde, geradestehen müsse¹²⁰. Gleichentags wurde Meister Josef von Matt «zue Einsetzung einiger Pfesteren in seyn abgebranntes Haus etwaß nach Noth-turfft . . . von ermeltem Gellt dargeschoßen»¹²¹, während Alois Barmettler der «verlangten Geltß Avanzierung an sein neuwen Bauw» am 11. Dezember 1713 vom Wochenrat abgewiesen wurde¹²².

Der Brandsteuerkasse mangelte es ab 1717 zunehmend an flüssigen Mitteln. Immer wieder wurden jene zur Rückzahlung ihrer Schulden angehalten, die mehr als die à fonds perdu-Subvention bezogen hatten. Am 22. Februar 1717 befahl der Landrat dem Dreier-Ausschuss, den Schuldern einen Termin für die Rückleistung zu setzen und ihnen anzudrohen, darnach würden «die hinderlegte Güllte, ohne weitheren Aufzug, angriffen vndt versilberet»¹²³. Am 8. März befasste er sich wieder mit der gleichen Angelegenheit: Der Ausschuss möge sich zusammensetzen und abklären, wie die einander widerstrebenden Interessen am vorteilhaftesten ausgeglichen werden könnten. Am 17. März mahnte er die Berechtigten, sie möchten sich «in Gottes Nammen biß vff nechsten St. Othmarß-Märcht 1717» gedulden, diejenigen aber, so «von solchen Gälldteren mehrers empfangen allß ihnen sonst gebührte», sollten «das mehrer-empfangene Gälldt biß auff obermelten St. Othmarß-Tag

¹¹⁷ LRP 5 Fol. 391a; s. oben S. 74

¹¹⁸ Bünti, aaO, S. 245

¹¹⁹ Aus einem ins Wochenratsprotokoll eingetragenen Protokoll des Bauausschusses und der Brandsteuerkommission ist ersichtlich, dass Kommissar Zelger 300 Gulden erhielt; 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a

¹²⁰ Bauausschuss/Dreier-Ausschuss 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a

¹²¹ Bauausschuss/Dreier-Ausschuss 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a

¹²² WRP 24 Fol. 148a

¹²³ LRP 6 Fol. 5a

¹²⁴ LRP 6 Fol. 7a

samt dem Zinß fleyßig entrichten»¹²⁵. Der Wochenrat wiederholte diesen Aufruf nochmals am 27. Oktober und fügte ihm erneut eine Verwertungsandrohung hinzu¹²⁶. Die Rückzahlungen scheinen nicht sehr fleissig getätigten worden zu sein, denn nach dem Protokoll des Landrates vom 13. Dezember anerboten sich die Ansprecher, «die Gälldter von selbsten von denen Schuldneren zue Handen ein[zu]ziechen». Der Landrat stimmte einem solchen Vorgehen zu¹²⁷! Aber trotzdem verblieben auch 1718 noch Beträge schuldig¹²⁸, und am 6. November 1719 übertrug der Wochenrat eine von Kirchmeier Niederberger verbürgte Forderung gegen Meister Berwert in der Höhe von 60 Gulden an Kaplan Franz Jann¹²⁹. Eine weitere Zahlungsaufforderung und die schliessliche Androhung einer zusätzlichen Busse an die Erben des Bürgen Kirchmeier Niederberger ergingen am 13. Mai 1720, mit ungewissem Erfolg¹³⁰.

7.2.6.5 Ausschluss

Aus der Brandsteuerkasse wurden nicht alle Schäden, die mit dem Brand entstanden waren, gedeckt.

Die Sitzung des Landrates vom 23. Juli 1714 sah sich mit der Frage beschäftigt, «ob denen auff denen abgebranthen Heüßerien verlorenen Gütlen von der Steür etwas gebühren solte, vnd ob zwüschenhendt denen erkaufften oder ererbten Gütlen etwaß Vnderschidtß zue machen seye?» Da nicht nachweisbar sei, dass die Obrigkeit solcherart von einer Katastrophe Betroffenen je Steuerbriefe¹³¹ ausgehändigt habe und da «der gleichen Güllten mehrtheilß im geringen Preyß erkaufft» wurden, sollten sie «keiner Steür sich theillhaftig machen können». Es wäre ja auch «an aigenem freyen Willen gestanden, den Brandt-Platz zue behalten oder aber die Gült auff zue werffen»¹³². Der Gültgläubiger der jüngst-errichteten Gült konnte sich nämlich innerhalb einer gesetzten Frist¹³³ zuhanden von Landammann Beat Jakob Leu erklären, ob er den Brandplatz beanspruche, die Zinsverpflichtungen gegenüber den vorgehenden Gütlen übernehme und ein Haus errichte, oder ob er auf seine Ansprüche verzichte¹³⁴; verzichtete er, stand der gleiche Entscheid am Inhaber der zweitjüngsten Gült. Nach Büntis Bericht verzichteten so, «underschidliche Ehrenpersohnen» auf Gütlen im Betrag von 90 071

¹²⁵ LRP 6 Fol. 9b

¹²⁶ Wochenrat 27. 10. 1717, WRP 24 Fol. 423b

¹²⁷ LRP 6 Fol. 26a

¹²⁸ Wochenrat 19. 9. 1718, WRP 24 Fol. 424b

¹²⁹ 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a

¹³⁰ Wochenrat, WRP 24 Fol. 552b

¹³¹ d. h., einen behördlichen Ausweis über das Mass des erlittenen Schadens mit dem Zweck, andere zu einer Beisteuer zu motivieren.

¹³² LRP 5 Fol. 390b

¹³³ Der Wochenrat vom 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a, gab dafür rund 10 Tage Zeit, der Landrat vom 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 317a, erstreckte die Frist um wenige Tage.

¹³⁴ die Gült «aufwerfe»

Pfund und auf Bargeldbriefe in der Höhe von 1 491 $\frac{1}{4}$ Gulden. «Hiermit», klagt der Chronist, hat «nun mehr alß zue wahr und gwüß daß alte Sprichwort Platz gefunden, daß einer Gült uf einem Hauß nit mehr alß ein Fierthel Äschen zue rächnen sey» ¹³⁵.

Aus dem Vorgehen der Obrigkeit beim Einholen von Spenden wurde ersichtlich, dass nicht die Not des Staates, sondern jene der Bevölkerung als Argumentation diente ¹³⁶. Sollten die eingetroffenen Gelder jetzt dennoch auch zum Wiederaufbau öffentlicher Gebäude herangezogen werden dürfen? — Zugunsten des Rathauses schloss der Landrat «nach sehr weithleüffiger der Sachen Überlegung auß vnderschidlichen Respecten vnd erheblichen Vrsachen» jeglichen Beitrag aus ¹³⁷, nicht aber zugunsten des Spitals; dieses stand zwar auch in einem besonderen Mass im Dienste der Öffentlichkeit, aber nicht die Obrigkeit an sich war Eigentümerin und Betreiberin der Anstalt, sondern die Stanser Kirchhöre ¹³⁸. So sollte es «nach der Proportion anderen Gebeüwen von dem Steür-Gelt angesehen und consideriert werden» ¹³⁹; bei einem allfälligen Beitrag Frankreichs sollten die «Particular Brandbeschädigten auch wiederumben betrachtet werden» ¹⁴⁰.

Daneben versuchte die Obrigkeit andere Geldquellen zugunsten des Spitals zum Fliessen zu bringen. Die ursprünglich hauptsächlich von den Kirchen getragene Institution sollte auch jetzt mit einer Unterstützung von dieser Seite rechnen dürfen ¹⁴¹. Folgerichtig übertrug der Wochenrat deshalb am 22. Oktober 1714 den beiden Landammännern Lussi und Keyser die «Incompenz, mit einer Gaystlichkeit vnßers Landtß zue reden vndt selbe zue erinneren, daß selbe ihr Contingent Steür an den Spittaal geuolgen laßen» ¹⁴². Ob eine eigentliche Verpflichtung zu dieser Beisteuer bestand oder ob sie auf Freiwilligkeit beruhte, lässt sich nicht deutlich ausmachen. Unklar bleibt auch, ob neben der Priesterschaft und den kirchlichen Institutionen auch andere Stände des Volkes in die Spitalsteuerpflicht genommen wurden ¹⁴³, doch kann die Erhebung einer allgemeinen Landessteuer ausgeschlossen werden ¹⁴⁴.

¹³⁵ Bünti, aaO, S. 246

¹³⁶ s. dazu oben S. 66

¹³⁷ 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 390a

¹³⁸ Hansjakob Achermann, aaO, S. 8

¹³⁹ LRP 5 Fol. 390a

¹⁴⁰ Frankreich schenkte an den Bau einen Betrag von 1 000 Franken; möglicherweise führte dieser Betrag zum späteren Nachschuss von einem halben bis ganzen Rappen pro Gulden erlittenen Schadens; s. oben S. 69 und S. 74

¹⁴¹ Achermann, aaO, S. 5 f., S. 7

¹⁴² WRP 24 Fol. 211b

¹⁴³ Dafür spricht — sofern Hans Jakob Christen nicht auch ein Priester war! — ein Eintrag im Wochenratsprotokoll vom 27. 11. 1715, WRP 24 Fol. 298a: «Hanß Melcher Christen allß Vogt des Hans Jb. Christens solle die Spüttal Steür angelegtermaßen bezahlen vndt abstoßen, ...» — Eine am 2. 12. 1715, WRP 24 Fol. 299b, ebenfalls vom Wochenrat ausgegangene Mahnung zur Erfüllung der Steuerpflicht umschreibt den Kreis der Angesprochenen leider nicht näher.

¹⁴⁴ Ein dafür nötiger Beschluss der Landsgemeinde liegt nicht vor.

Auch an den neuen Dorfbrunnen wurde 1723 ein Beitrag von 40 Gulden aus der Landsteuer entrichtet; er war ja nicht das Werk der Obrigkeit, sondern der Stanser Genossen¹⁴⁵.

Selbstverständlich war auch Franz Arnold Vom Bach, von dessen Haus die Fuersbrunst «auß Fahr- old Hinläßigkeit» ausging, schwer in seinem Vermögen beeinträchtigt worden. Sollte ihm, wenn er sein Haus wieder aufbauen wollte, eine Subvention zustehen oder nicht? Der Landrat ging aus «gnuogsamben Beweg-Vrsachen» am 23. Juli 1714 einem Entscheid aus dem Wege¹⁴⁶, und als Vom Bach am 25. September 1716 tatsächlich um eine Zuteilung «des Brandt-Steür Gelts nach Proportion» anhielt, wich der Landrat wieder aus, indem er die Angelegenheit den beiden Landammännern Stulz und Keyser zur Erledigung überwies¹⁴⁷. Die Gelegenheit sollte benutzt werden, um vorher von Vom Bach die Räumung seines Brandplatzes zu erwirken. Vom Bach zeigte sich nicht willens, worauf der Wochenrat einen Zuschuss aus der Brandsteuerkasse verweigerte¹⁴⁸. Nach dessen endlichem Einlenken im folgenden Jahr zeigte sich der Rat auch in der Subventionsfrage nicht mehr völlig abweisend¹⁴⁹, doch ob dem Ansprecher schliesslich Gelder zur Verfügung gestellt wurden, muss offen bleiben.

Die eigentlich vom Brand Geschädigten selbst standen in Sorge, dass die Brandsteuer auch solchen zugute kommen könnte, die gar keine Einbusse erlitten hatten. Über alt Landammann Stulz liessen sie am 25. September 1716 dem Landrat ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass «man den Resten der Brandtgäldter niemanden andersten allß denen würcklich Beschädigeten, vndt nit etwan anderen, so zwarn auff den Brandplätzen bauwen wollten, aber nit eigentlich beschädiget währen, werde zuestellen vndt genießen lassen». Das Protokoll enthält eine diesbezügliche Zusicherung nicht, und aus der weiteren Schlussnahme der Räte ist gar abzulesen, dass sie sich dieser Art nicht beschränken lassen wollten: Eine Rücklage von 1 000 Gulden für vier Brandplätze wurde getätigert, ohne dass die Bedingung hinzugefügt worden wäre, sie stünde nur tatsächlich Geschädigten zu¹⁵⁰.

7.2.7 *Abrechnung*

Von zwei Seiten wurde auf endliche Bereinigung der Brandsteuerrechnung gedrängt: Vom Rechnungsführer Obervogt von Büren einerseits, von den Destinatären anderseits.

Am 25. Mai 1716 befasste sich der Wochenrat mit dem Begehren von Bürens, welcher «die Rechnung abzulegen verlangt». Er berief die Rechnungs-

¹⁴⁵ Landrat 20. 12. 1723, LRP 6 Fol. 157a; s. oben S. 60

¹⁴⁶ LRP 5 Fol. 389b; s. oben S. 46

¹⁴⁷ LRP 5 Fol. 450b

¹⁴⁸ Wochenrat 30. 9. 1716, WRP 24 Fol. 350a

¹⁴⁹ Wochenrat 22. 11. 1717, WRP 24 Fol. 429b

¹⁵⁰ LRP 5 Fol. 450a

herren¹⁵¹ ein und beauftragte sie, die Rechnung abzunehmen¹⁵². Bald darauf — am 8. Juni — erklärte sich von Büren vor dem Rat für den Verlust von 278 Gulden, für welchen er nur teilweise Entlastung fand¹⁵³. Damit war aber die Rechnung noch nicht abgeschlossen; am 25. September liessen die Geschädigten den Landrat vernehmen, dass es «nunmehr einmahlen einstens der Zeith seyn werde, die einkommene Brandtsteür-Gälldter an gebührendes Ohrt zue verlegen, die Rechnungen zue liquidieren vndt alles in Richtigkeit zue setzen». Der Landrat bekundete Absicht, dem Begehren zu entsprechen¹⁵⁴. Vorwärts ging es allerdings noch immer nicht: Eine weitere Mahnung wurde am 6. November ausgesprochen¹⁵⁵, eine nächste am 22. Februar des folgenden Jahres¹⁵⁶. Nun traten im Abschluss wegen den nur zäh zurückfliessenden Krediten Verzögerungen ein, und der Landrat musste Obervogt von Büren, der des Amtes langsam überdrüssig wurde, bitten, «in Gottes Nammen gedulthmüetig disere Burde auff sich [zu] nemben vndt die Außtheillung [zu] verpflägen»¹⁵⁷. Das Jahr 1718 hindurch wurden immer noch Beiträge an Bauten bewilligt¹⁵⁸, und Obervogt von Büren fungierte sichtlich weiter als Rechnungsführer¹⁵⁹. Auch 1719 und 1720 beschäftigte sich der Wochenrat mit Unterstützungsbegehren¹⁶⁰. Und darnach setzte sich der Wiederaufbau fort¹⁶¹; erst «Anno 1726, den 27. Februarii, ist die Brandtsteürrächnung von einem oberkeitlichen Ehrenausschutz verhört, zuesammengezogen und dennen dermahlen annoch läbenden hochen Ehrenpersohen alß Titl. Herren alt Landtamman Johann Melchior Remigi Lussy, Herren alt Landtamman Sebastian Remigi Keyser, Ritter, Landtshauptman, und Herren alt Seckelmeister Frantzischg von Beüren, vor woll specificirt und richtig, mit schuldiger Danckhbeügung, abgenommen und bestermaßen ratificirt und bestätet worden». Die Rechnung wies auf dieses Datum, einschliesslich der Zinsen, aber ohne den Beitrag Frankreichs an das Spital, einen gesamten Umsatz von 14 821 Gulden auf¹⁶². Damit wurde nach dreizehnjähriger Dauer die Subventionierung von Neubauten aus der Brandsteuerkasse abgeschlossen¹⁶³.

¹⁵¹ das sind die amtlichen Rechnungsrevisoren

¹⁵² WRP 24 Fol. 326a

¹⁵³ Landrat, LRP 5 Fol. 446b

¹⁵⁴ LRP 5 Fol. 450a

¹⁵⁵ Landrat, LRP 5 Fol. 452b

¹⁵⁶ Landrat 1717, LRP 6 Fol. 5a

¹⁵⁷ Landrat 8. 3. 1717, LRP 6 Fol. 7a f.

¹⁵⁸ Landrat 3. 1. 1718, LRP 6 Fol. 29a; Wochenrat 24. 1. 1718, WRP 24 Fol. 439a

¹⁵⁹ Wochenrat 19. 9. 1718, WRP 24 Fol. 424b

¹⁶⁰ Wochenrat 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a; Wochenrat 13. 5. 1720, WRP 24 Fol. 552b; Wochenrat 8. 6. 1720, WRP 24 Fol. 556b; Wochenrat 7. 10. 1720, WRP 24 Fol. 576b; auch Landrat 23. 12. 1720, LRP 6 Fol. 101b

¹⁶¹ Bünti, aaO, S. 263

¹⁶² Bünti, aaO, S. 245

¹⁶³ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846



14. Das wiederaufgebaute Dorf rund 40 Jahre nach dem Brand. Der Stich wurde zum Anlass der Erneuerung des Walliser Bundes, die 1756 in Stans vorgenommen wurde, gedruckt. Auf dem neuen Dorfplatz sind die Delegationen der Eidgenössischen Orte aufgeritten.

7.3 Landsteuererhebung

7.3.1 Anordnung im Einzelfall

In völligem Gegensatz zu heute kannte die alte Ordnung Nidwaldens keine periodische Erhebung von Steuern. Zur Deckung von laufenden Staatsausgaben dienten etwa Einnahmen aus dem Salzmonopol, dem Weinverkauf¹⁶⁴, dem obrigkeitlichen Zoll, der Hälfte des Auflaggeldes auf Gesandtschaften und Landvogtei-Verwaltungen, aus Verurteilungen und aus Pensionsanteilen¹⁶⁵. Für den ausserordentlichen Fall eines Krieges wurde der Schatz aus

¹⁶⁴ die Belastung war von den Wirten zu bezahlen

¹⁶⁵ Karl von Deschwanden, Geschichtliche Übersicht über die Entstehung und Veränderung der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 1, Stans 1884, S. 52 f.; Johann Jakob Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2. Teil, St. Gallen 1858, S. 284 ff.

Auflagen auf den Landesämtern geäufnet, der aber nur für diesen Notfall zur Verfügung stand¹⁶⁶. Daneben konnten sich kaum Reserven bilden, so dass beim Anwachsen der Staatsschulden oder zur Lösung einer speziellen Aufgabe das aussergewöhnliche Mittel der Landsteuer herangezogen werden musste. Der Massnahme war Popularität ganz und gar nicht beschieden¹⁶⁷.

7.3.2 *Beschluss und Durchführung*

Erst 1712 noch waren die Nidwaldner zur Steuerleistung herangezogen worden: Der verlorene Krieg hatte den Schatz geleert und noch daneben eine grosse Schuldenlast beschert¹⁶⁸. Jetzt — nach dem Dorfbrand — fehlten dem Tal die Finanzen, um das ruinierte Rathaus wieder zu errichten. Von wem schliesslich die Anlage einer erneuten Landsteuer vorgeschlagen wurde, von den Vorgesetzten Herren oder einem Ratsherr, geht aus dem Protokoll der ersten Anregung nicht hervor; der gesamte Landrat hiess sie jedenfalls am 23. April 1713 gut: «Weilen auch wohlmeinend Anzug beschechen wegen leydigem Ruin vndt völliger Abbrönnung vnsserß Rath Hausseß vndt damit selbigeß nach erheischend Anständigkeit baldmöglichst widerumb möchte aufferbauen werden etc, hat man befunden, daß ohne Anlegung einer Gemeinen Landtsteür die Widerauffbauung schwährlich zue bewerckhen seyn, dörffte, zue dem Ende vff nechsten Sonntag vor gesambter Landtsgemeindt deßwegen Anzug beschechen solle»¹⁶⁹.

Der ausserordentlichen Landsgemeinde — in ihre Kompetenz fiel der Beschluss über die Erhebung einer Landsteuer — wurde am 14. Mai ein entsprechender Antrag unterbreitet. Bereits waren die Arbeiten für das neue Rathaus vergeben, und so blieb dem Landvolk nichts anderes mehr übrig, als «daß [es] zue solchem Ende nechtstkhommenden Herbst diß lauffenden Jahrß widerumben eine allgemeine Landtsteür» zu erheben zuliess. Als Steuersatz bestimmte es, wie bei der Veranlagung zugunsten der Kriegsschulden¹⁷⁰, pro 1000 Pfund zehn Schilling¹⁷¹. Die Organisation der Einschätzung und des Einzugs überliess es dem Landrat¹⁷², der sich damit allerdings nicht weiter befasste. Sie muss wohl informell vorgenommen worden sein, denn erst am 29. Januar 1714 meldete sich auch der Wochenrat in dieser Sache zum Wort und verlangte von den nicht näher benannten Einzügern den Bezug der Steuern

¹⁶⁶ Deschwanden, aaO, S. 53

¹⁶⁷ Blumer, aaO, S. 295

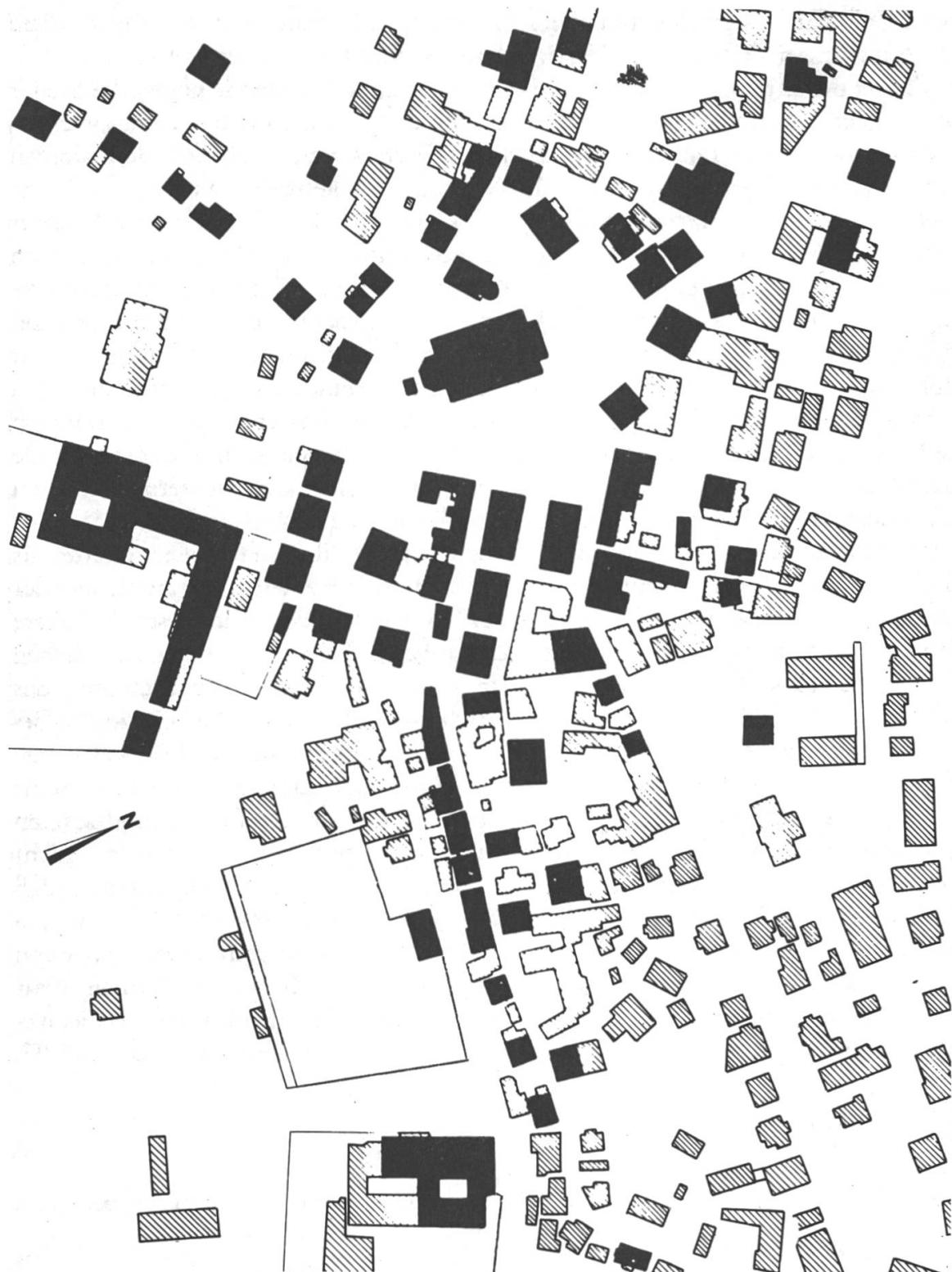
¹⁶⁸ Vom Kloster Muri z. B. waren 2 000 Gulden entlehnt worden, das diese 1715 zurückforderte, weil es selbst von Bern bedrängt wurde. Der Wochenrat sah keine Möglichkeit, dem Begehr nachzukommen; Wochenrat 15. 7. 1715, WRP 24 Fol. 276a; vgl. Bünti, aaO, S. 259 f.

¹⁶⁹ LRP 5 Fol. 321a

¹⁷⁰ Bünti, aaO, S. 254

¹⁷¹ entsprechen einem Viertel Gulden; da 1 000 Pfund 375 Gulden entsprechen, ergibt sich eine Steuerbelastung von 0,66 Promille.

¹⁷² LRP 5 Fol. 327a



15. Planskizze des Dorfes, wie es sich 1756 präsentierte. Aus dem Plan wird ersichtlich, dass die Anlage der Strassenzüge und der Plätze in der heutigen Form im frühen 18. Jahrhundert zugrundegelegt wurde. — Plan: Paul Furger.

und von den Eingeschätzten die Ablieferung innerhalb von 14 Tagen; dem Versäumer der Frist wurde «Gl. 5. ohnabläßlicher Buß» angedroht¹⁷³.

Trotz der Strafandrohung wurden von jetzt ab Widerstände gegen die Steuer deutlicher. An der gleichen Sitzung erfuhr der Wochenrat nämlich, «wie das ratione der Landtsteür der Gaystlichen, Kirchen vndt Capellen von ainigen gaystl. Klägtnussen an ein gaystliche Oberkheit eingetroffen vndt von selbigen solche zue bezahlen beschwerth wirdt». Die erwähnten Beschwerdeführer würden sich gar von der Steuerpflicht ausgenommen betrachten, und sie hätten diese Haltung auch bereits der Nuntiatur übermitteln lassen. Der Rat reagierte bestimmt: Eine Abordnung soll sich mit dem Vicarius und Definitor des Kapuzinerklosters, P. Johann Hektor Würner¹⁷⁴, treffen, den Standpunkt der Obrigkeit auseinandersetzen und verlangen, dass dieser die Nuntiatur in einem Schreiben über die Beweggründe der Behörde in Kenntnis setze. Zusätzlich soll ihm von einer in der Angelegenheit vorgesehenen Extra-Landsgemeinde Kundschaft gegeben werden¹⁷⁵. Die Ankündigung der ausserordentlichen Landsgemeinde, die nach dem Bericht Büntis den Zweck gehabt hätte, die Priesterschaft vom Erwerb von Vermögen¹⁷⁶ auszuschliessen, diente als Druckmittel, um ein Einlenken zu erreichen. Eine Aussprache zwischen der obrigkeitlichen Delegation¹⁷⁷ und einer Vertretung der Priesterschaft führte unter Anwesenheit des Kommissars Dr. Johann Riser¹⁷⁸ und der päpstlichen Nuntiatur (des Kanzler Gian Battista Castoreo¹⁷⁹) zum Zugeständnis des Klerus, dass er die Steuer freiwillig entrichten wolle und dass er hierzu die Be- willigung «von ihren Superioren schriftl. vßwürckhen» werde. Die weltlichen Führer des Volkes gaben sich mit der Hoffnung, dass «die alegierte Steür güetl.n von einer Gaystlichkeit werde bezahlt werden», zufrieden und setzten die geplante Landsgemeinde ab. Für den Fall aber, dass die Steuern nicht abgeliefert würden, behielten sie sich vor, «in dem eint- und anderen daß Fehrnera darüber zue disponieren»¹⁸⁰. Vor dem Dreifachen Landrat am 23. April 1714 berichtete Landammann und Landshauptmann Keyser, dass von «einer sambtl. Gaystlichkeit vnserß lieben Vatterlandtß eine freywillige Steür vnd Schenckhung von 50. thlr.¹⁸¹ an den neuwen Rathhauß-Bauw, ohne we- nigste Vorbehalt noch Reserva, behändiget vndt entrichtet worden» sei¹⁸².

¹⁷³ WRP 24 Fol. 160a

¹⁷⁴ Bünti, aaO, S. 255 Anm. 1

¹⁷⁵ WRP 24 Fol. 159a

¹⁷⁶ «... neben Abschlagung Capitalien zue khaufen, auch die Geystliche von allen Erbschafften etc. uzueschliessen.» Bünti, aaO, S. 255

¹⁷⁷ Sie bestand aus Landammann Johann Melchior Remigi Lussi, Landammann Beat Jakob Leu, Landammann Sebastian Remigi Keyser, Landammann Anton Maria Zelger, Statthalter Johann Jakob Achermann und Kommissar Franz Remigi Zelger.

¹⁷⁸ HBLS 5, S. 628

¹⁷⁹ HBLS 2, S. 517, Nr. 5

¹⁸⁰ Wochenrat 10. 2. 1714, WRP 24 Fol. 161a f.

¹⁸¹ entsprechen 112½ Gulden

¹⁸² LRP 5 Fol. 365b

Allein das Frauenkloster St. Klara erwies sich als sperrig; am 5. Juli beschloss der Landrat deshalb, eine Abordnung zu den Klosterfrauen zu entsenden¹⁸³, doch traf darnach schriftlich ein abschlägiger Bericht ein. Darnach entschied sich der Wochenrat, nach dem Recht zu verfahren¹⁸⁴.

Später erfuhr der Streitpunkt vom Heiligen Stuhl selbst die nötige Klärung; im November 1715 eröffnete ein Legat Roms an einer Zusammenkunft in Uri die päpstliche Entscheidung, nämlich dass «die Herren Geystliche ihr Hab und Guott, wo sye ererbt und erhauset, gleich den Wältlichen versteüren, die geystliche Guötter von den Pfruönden häro etc. aber von zwe Dritlen auch die Steür bezallen ...» Die Anlage und der Einzug der Steuer habe allerdings nach geistlichem Recht von den Geistlichen selbst geregelt zu werden¹⁸⁵.

In der Frage der Besteuerung von Vermögen von Nidwaldnern in Obwalden und von Obwaldnern in Nidwalden konnte im Verlaufe dieser Veranlagung ebenfalls eine Klärung erzielt werden: Man einigte sich auf das Prinzip, dass jener sein ganzes Hab und Gut an dem Ort zu versteuern habe, wo er sesshaft sei, gleichgültig, ob dies nun in Obwalden oder Nidwalden liege¹⁸⁶.

Probleme in der Steueranlegung gaben jene Güter oberhalb der Treib/Uri auf, die zum Hoheitsgebiet Nidwaldens gehören, von hier aus aber damals wohl schwerlich direkt zugänglich waren. Säckelmeister Johann Laurenz Bünti erhielt am 5. März 1714 vom Wochenrat den Auftrag, deswegen mit Rats-herr Aschwanden in Seelisberg Kontakt aufzunehmen¹⁸⁷. Dies genügte offenbar nicht, denn am folgenden 24. Mai wandte sich der Landrat an die Obrigkeit Uris selbst mit dem Anliegen, «daß sye ihre Mitlandtleüth ab Seweißberg retione behant-anlegester Brandt-Steür denen Besytzeren der spreittenbachischen Güeteren dahin halten, daß selbe so wohl die neüw- allß auch noch allt restierende Landtsteür ... fürdersambst abstatten wollen, widrigen fahlß Mghh.n ihre fehrnere Messures zue nemmen wüssen werden»¹⁸⁸.

Auch einige weitere Privatpersonen zeigten sich nicht sehr zahlungsfreudig und bedurften der obrigkeitlichen Mahnung und gar Büssung¹⁸⁹. Am 5. Juli 1714 befahl der Landrat nochmals unerbittlich: «Die angelegte vnd annoch außstehende Rath-hauß Steür solle fürdersambst bezogen vndt biß nechst-khünftige Stanßer Külwy bey Straff vndt Vngnadt hocher Oberkeit von denen Ein Ziecheren bezogen, vndt zue handen H.n Landtseckhelnstrs. ohn

¹⁸³ LRP 5 Fol. 384a

¹⁸⁴ Wochenrat 27. 8. 1714, WRP 24 Fol. 202b

¹⁸⁵ Bünti, aaO, S. 256

¹⁸⁶ Bünti, aaO, S. 254 f.

¹⁸⁷ WRP 24 Fol. 166b

¹⁸⁸ LRP 5 Fol. 377b; s. auch Bünti, aaO, S. 254

¹⁸⁹ Wochenrat 26. 2. 1714, WRP 24 Fol. 165b gegenüber Bergvogt Hans Peter Achermann, Ennetbürgen; Wochenrat 14. 5. 1714, WRP 24 Fol. 180a gegenüber dem «Schuohlmstr. zue Wolffenschiessen»; Wochenrat 11. 6. 1714, WRP 24 Fol. 184b gegenüber der Witwe des Hans Melchior Flüeler; Wochenrat 17. 9. 1714, WRP 24 Fol. 206b gegenüber Franz Flüeler von Ennetbürgen.

mittelbahr gelüfferet werden. Widerig fahlß die Vngehorsambe zue Verantwortung citiert werden sollen etc.»¹⁹⁰. Aber noch 1717 muss es Säumige geben haben: «Die Ohngehorsambe zue Abstattung der Landtsteür kan H.r. alt Seckhellmstr. Bünti eingeben, so vor Mghh.n sollen citiert werden», liess sich der Wochenrat verlauten¹⁹¹.

7.3.3 Ertrag und Verwendung

Ob von der Anlegung der Rathaussteuer ein eigenes Schatzungsbuch angelegt wurde oder ob jenes der Kriegssteuer 1712 als Grundlage verwendet wurde, steht dahin. Leider ist nur das von Landschreiber Josef Leontius Keyser für die Kriegssteuer erstellte Buch im Staatsarchiv Nidwalden vorhanden; es verweist zwar auf seinem ersten Blatt auf die neuerliche Steuererhebung im Jahre 1713 hin, doch fehlen bei den nachweislich brandgeschädigten Personen Korrekturen an der Einschätzung von deren Vermögen. So liegt uns über den Ertrag nur Büntis knappe Benennung vor, nach der er «ohngefährlich ... Gl. 4000» ausgemacht hat¹⁹². Gegenüber dem Ergebnis von 1712 erweist sich nach dieser Zahl eine Verminderung von rund 260 Gulden¹⁹³ oder eine Vermögensabnahme von rund einer Million Pfund¹⁹⁴.

Die Verwendung des Landsteuerertrages ergibt sich aus dem Zweck: Sie wurde benutzt, um das Rathaus wieder aufzubauen¹⁹⁵. Ob die Summe die Kosten zu decken vermochte, konnte ich nicht feststellen, da eine Bauabrechnung, die über die finanziellen Aufwendungen Auskunft gäbe, nicht — mehr? — vorhanden ist und auch kein Zusammenzug davon in die Protokolle gesetzt wurde. Erwähnung finden muss an dieser Stelle, dass von den Uerten bedeutende Naturalleistungen und Fronarbeit gefordert worden waren¹⁹⁶. Ein Teil der zu bezahlenden Kosten scheint dennoch ungedeckt geblieben zu sein, gab doch der Landrat am 5. Juli 1714 Säckelmeister Bünti die Kompetenz, «so wohl den Kährnen allß auch Saltz in dem Magazin anzuegreiffen, zue versilberen vnd die Losung an den Einbauw des Rath-hausses zue verwenden»¹⁹⁷.

¹⁹⁰ LRP 5 Fol. 383b

¹⁹¹ 14. 6. 1717, WRP 24 Fol. 397a

¹⁹² Bünti, aaO, S. 254

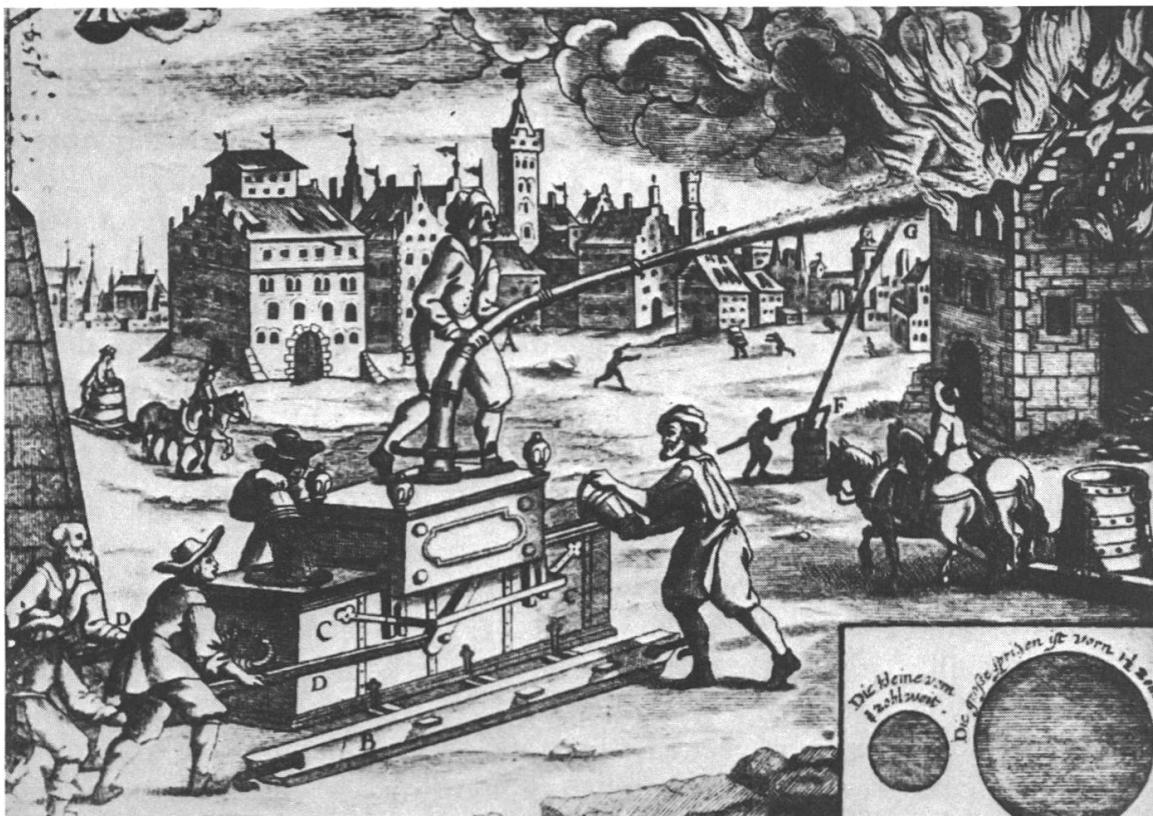
¹⁹³ Nach dem Schatzungsbuch von Landschreiber Keyser wurden 1712/13 17 027 808 Pfund Vermögen mit einer totalen Steuer von Gl. 4 256 ss. 37 a. 3 belastet. Bünti, aaO, S. 254 nennt ein Ergebnis von bloss 4 100 Gulden.

¹⁹⁴ oder 385 000 Gulden; überschlagsmäßig besass Nidwaldens Einwohnerschaft vor dem Dorfbrand ein Vermögen von rund 6,385 Mio. Gulden, darnach noch rund 6 Mio.

¹⁹⁵ «Daß Rathauß ... ward us dem Landtseckel zahlt.» Bünti, aaO, S. 246

¹⁹⁶ s. Bünti, aaO, S. 242, s. auch oben S. 52

¹⁹⁷ LRP 5 Fol. 383b



16. Feuerspritze mit Windkessel, konstruiert 1655 vom Nürnberg Zirkelschmied Hans Hautsch. Mit ihr beginnt die Entwicklung der grossen, weitreichenden Feuerspritzen mit stetiger Strahlgebung. Kupferstich aus G. A. Böckler, *Theatrum machinarum novum*, Nürnberg 1661.

7.4 Kreditaufnahme

7.4.1 Antrag und Annahme

Trotz Fehlen von eigentlichen Bankinstituten¹⁹⁸ kannte auch die Nidwaldner Gesellschaft des frühen 18. Jahrhunderts die Form des Darlehens. Kreditaufnahmen mit Pfandverschreibungen waren gerade hier in der Form der Gült weitverbreitet und ein umfassend geordnetes, von der Obrigkeit überwachtes Geschäft.

Nach dem Dorfbrand war das Bedürfnis nach Baukrediten unzweifelhaft gross — nur: wer sollte diese gewähren?

Wenige Wochen nach der Katastrophe gelangte ein kaum erwartetes Angebot einer «Frauwin Reding von Frauwenfeldt» bei der Obrigkeit ein. Über Statthalter Johann Jakob Achermann liess diese Frau — mit aller Wahrscheinlichkeit Marie Anna Klara Reding-Reding, Witwe des 1702 verstorbenen Thur-

¹⁹⁸ s. oben S. 62

gauer Landschreibers Anton Sebastian Reding¹⁹⁹ — eine Geldsumme in Aussicht stellen, welche der Landrat «mit sondtrer Genembheit annemmen vndt behalten» wollte. Der Rat erwartete die persönliche Ankunft Frau Redings im Land, um mit ihr «vmb solcheß oder ein mehrereß die erforderliche Abredt [zu] verpflägen»²⁰⁰. Drei Tage später zeigte sich der Landrat deutlich willens, das Geschäft einzugehen und das Angebot — es wurde ein Betrag von 7000 Gulden genannt — «zu oberkheit.n Handen» anzunehmen und das Geld «brandtbeschädigten Particularen, welche willenß widerumben zue bawen vndt würckhl.n an das Gebäuw Handt anlegen», auszuteilen. Statthalter Achermann wurde gebeten, «Frawlin Reding in aller Höfflichkeit zuezuschreiben vnd iho dß jenige, waß zue Gewünnung gueth Efforts deßwegen gedeyleich vnd sich demahlen öffnen lasset, vorzestellen vndt zue verdeuthen, ob iho Belieben möchte, allhärö ins Landt zue khommen, vmb damit allsdan durch einen oberkheitlichen Ehrenausschuß daß Nothwendige wegen Anleich-Abrecht vnd Verzinssung solchen Gelldts von Mundt selbsten könte beabredet vndt schrüfftl.n verzeichnet werden»²⁰¹.

Wie kommt überhaupt Frau Reding dazu, über Johann Jakob Achermann eine Geldsumme anzubieten, die in ihrer Höhe den gesamten Ertrag einer Nidwaldner Landsteuer bei weitem übertraf? — Frau Reding war Angehörige einer sehr vermögenden Familie; die Vorfahren ihres Mannes hatten die einträgliche Landschreiberstelle in der Landvogtei Thurgau seit 1628²⁰² erblich inne, und die Dynastie verfügte über weite Landgüter mit erklecklichen Einnahmen²⁰³. Die Anlage von Geldern an Zins gehörte bei ihr vermutlich zu einer üblichen Tätigkeit. Dass das Anerbieten über Johann Jakob Achermann eintraf, steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dessen «Thurgauer Zeit»: 1708/09 weilte er im Auftrag Nidwaldens als Landvogt in Frauenfeld, und als solcher wird er zweifellos mit der Landschreiber-Witwe bekannt geworden sein. Der eigentliche Kontakt in Betreff des Nidwaldner Kreditgeschäftes muss in den Tagen einer Konferenz der den Thurgau regierenden Orte vom 21. März bis zum 1. April in Diessenhofen, an der Achermann Nidwalden vertrat²⁰⁴, stattgefunden haben; der erste Bericht vor dem Landrat des 20. Aprils 1713 spricht bereits von Achermann «anvertrautem» Geld²⁰⁵.

Die Abwicklung des Geschäftes konnte nicht planmäßig vor sich gehen. Frau Reding starb vermutlich, bevor die Zusammenkunft mit dem Ratsausschuss hatte stattfinden können. Am 9. September 1713 schlug Statthalter Achermann dem Wochenrat vor, es solle «ein höffliches Schreiben an Herren

¹⁹⁹ Auskunft des Staatsarchivs Schwyz aufgrund von dort liegenden Reding-Stamm-tafeln von J. J. Kubli

²⁰⁰ Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320a

²⁰¹ Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 321a f.

²⁰² und bis 1798!

²⁰³ Art. Reding, HBLS 5, S. 552

²⁰⁴ Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. 1, Basel 1860, S. 23

²⁰⁵ LRP 5 Fol. 320a

Schultheiß von Roll²⁰⁶ in Solothurn erlassen werden, betreffend die Gellter, so man von der Fr.n Landtschreiberi Reding seel.n würckl.n empfangen old annoch zue erhöben haben möchte»²⁰⁷. Tatsächlich wollte eine Tochter der Kreditgeberin das bereits geliehene Geld²⁰⁸ schon alsbald zurück; die Obrigkeit hatte diese aber unterdessen bereits fast vollumfänglich weitergegeben, und so bat der Wochenrat wiederum Ritter Achermann, die Sachlage an behörigem Ort zu beschreiben und darauf hinzuwirken, dass «vmb gemeltes Gelt lauth Abredt ein Instrument auff vormahlß allegierte Jahr hin aufgerichtet vndt gemacht werde»²⁰⁹. Zu Beginn des Jahres 1714 trug der Landrat den Landschreibern auf, einen Vertrag über die Modalitäten des Geschäftes aufzusetzen und diesen Schultheiss von Roll zur Begutachtung zu übersenden und «wan solches von ihme H.n Schultheiß approbiert» worden sei, solle er «nochmahlen in ein förmlicheß Instrument auffgerichtet werden»²¹⁰. Der jetzt genannte Gesamtbetrag des Darlehens bewegte sich nur noch um 4700 Gulden; es ist anzunehmen, dass die Erben nach dem Tod von Frau Reding die Erhöhung auf die eigentlich in Aussicht gestellten 7000 Gulden nicht mehr vornahmen. Am 22. Januar genehmigte der Wochenrat den Vertrag und gab ihn zur Absendung frei²¹¹.

7.4.2 Modalitäten

7.4.2.1 Im Vertrag Obrigkeit — Frau Reding

Das Darlehen in der schliesslichen Höhe von 4750 Gulden²¹² war mit einem Jahreszins von fünf Prozent belegt²¹³; durch die Hinterlage von Gütern seitens der einzelnen privaten Darlehensnehmer wurde es gesichert²¹⁴ und die Rückzahlung innerhalb von 10 Jahren in Aussicht genommen²¹⁵. Der an

²⁰⁶ Wahrscheinlich Johann Friedrich von Roll, 1659–1723, Schultheiss 1714, HBLS 5, S. 686 Nr. 8. — Frau Reding stand in verwandtschaftlicher Beziehung mit der solothurnischen Familie von Roll.

²⁰⁷ WRP 24 Fol. 124b

²⁰⁸ es wurde der Obrigkeit am 1. Juni 1713 «alles an Silbergeldt» abgeliefert; Rächnungen gegen der Fräuwlin Reding wegen enthenthem Geldt, vnd auch gegen denn Particular Persohnen, die solches ampfangen Anno 1713 im Juny angefangen etc., Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, zit. Rechnungsbuch Reding, S. 31

²⁰⁹ 11. 12. 1713, WRP 24 Fol. 145b

²¹⁰ Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 359a

²¹¹ WRP 24 Fol. 156a

²¹² Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a; Landschreiber Keyser allerdings beklagte sich: «Hingegen aber hatt sich bey Zellung deß Gelldts allein befunden ... Gl. 4748:10:5., währe hiermit von erster Summa abgangen Gl. 1 ss. 29:1.» Rechnungsbuch Reding, S. 26

²¹³ Berechnung aus dem Eintrag im Rechnungsbuch Reding, S. 60 ff.

²¹⁴ Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 321b

²¹⁵ «..., daß namblichen solcheß innerhalb 10 Jahren, verstehet sich in den letzten 3. Jahren, sambt dem Zinß, abgelöst werde, ...» Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 359a

von Roll ausgelieferte Vertrag wurde zwar nach dem Abschluss des Geschäftes der Nidwaldner Obrigkeit wieder ausgehändigt²¹⁶, doch vermag er im Archiv nicht aufgefunden werden. Aus dem Beschluss des Wochenrates vom 22. Januar 1714 geht hervor, dass auf ein Verzeichnis der Bezüger und deren Hinterlagen im eigentlichen Vertrag verzichtet wurde, und man sich mit der Nennung der Summe der Gütten begnügte²¹⁷.

7.4.2.2 Im Vertrag Obrigkeit — einzelne Darlehensnehmer

Die Obrigkeit entschloss sich schon am 23. April 1713, die an die einzelnen zuzuteilenden Darlehenstranchen nicht grösser als 500 bis 600 Gulden werden zu lassen. Die empfangene Summe sollte mit «guethen landtrechtl.n Güttten Mghob.n bey Empfang des Geldtß» gesichert und der gebührende «Zinß iährlichen fleyßigst entrichte[t]» werden. Die Rückzahlung sollte — entsprechend der Abmachung der Obrigkeit mit Frau Reding und deren Erben — ebenfalls innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Damit aber «Mghh.n keines wegs befahret oder in Schaden geworffen werden, sollen diejenige Particularen, so daß Gelldt empfangen, in gleicher Natur vndt Formb sich gegen hochgedacht Mgghh.n verobligieren vndt schriftl.n verpflichten, wie selbige sich gegen Frawlin Reding, es seye im Verzinß- oder Widerablosung der Gelldter, verbürgen oder versprechen werden»²¹⁸. Der Zinssatz blieb sich auch gegenüber den Bezügern mit fünf Prozent gleich, die Öffentlichkeit trug also vom Geschäft nichts davon.

In der Durchführung erlaubte sich die Obrigkeit in bezug auf zwei Darlehensnehmer Ausnahmen, indem weder Johann Jakob Achermann²¹⁹ noch Landammann Anton Maria Zelger²²⁰ Sicherheiten hinterlegen mussten.

7.4.3 Bezüger und Beträge

Noch im Verlaufe des Jahres 1713 wurde der weitaus grössere Teil der Darlehenssumme verteilt. Die folgenden Privatpersonen bezogen Kredite:

Johann Jakob Achermann, Statthalter	Gl. 466 ss. 26 a. 4 ²²¹
Anton Maria Zelger, Landammann	Gl. 635

²¹⁶ «... daß Instrument zue handen Mgghn mir Hanß Laurentz Büntti Statthalter widerum vser gegeben vnd zue gestelt worden den 8. t. Jully 1723.» Rechnungsbuch Reding, S. 31; auch Landrat 6. 10. 1723, LRP 6 Fol. 153a

²¹⁷ WRP 24 Fol. 156a

²¹⁸ LRP 5 Fol. 321a f.

²¹⁹ Rechnungsbuch Reding, S. 1

²²⁰ Rechnungsbuch Reding, S. 6

²²¹ Achermann, der ausserhalb von Stans auf dem Ennerberg wohnhaft war und so vom Dorfbrand nicht direkt betroffen sein konnte und auch nicht als Bauherr im Stanser Dorf auftritt, nahm diese Summe als Vermittler des Darlehens vorab. Rechnungsbuch Reding, S. 1

Franz Achermann, Klosterherr	Gl. 167 ss. 20
Josef Remigi Businger, Schützenfähnrich	Gl. 600
Valentin Christen, Kommissar	Gl. 112 ss. 20
Johann Stephan Jann, Kronenwirt	Gl. 600
Johann Kaspar Deschwanden	Gl. 300
Joseph und Viktor Berwert	Gl. 300
Franz Businger, Bäcker	Gl. 325
Frau Anna Zelger	Gl. 646 ²²²

Die Zinsen wurden jährlich bezogen; ohne Mahnungen und Drohungen, die Hinterlagen zu verwerten, konnte sich die Zinszahlung kaum je abwickeln; entsprechend liess sich der Wochenrat 1716 ²²³, 1717 ²²⁴, 1718 ²²⁵ und 1719 ²²⁶ vernehmen.

Die Gesamtsumme des Zinses von jeweils 237 Gulden 20 Schilling wurde den Erben der Frau Reding erstattet ²²⁷. Zwei überlieferte Zinsquittungen — die eine vom 11. Oktober 1716, die andere vom 24. September 1718 — nennen als Überbringer Säckelmeister Johann Laurenz Bünti und als Empfängerin M. J. von Roll, geborene Reding von Biberegg. In den acht Jahren 1714 bis und mit 1721 erfolgten so Leistungen im Betrage von 1 900 Gulden. Wegen den bereits vollzogenen Rückzahlungen verminderte sich in der Folge die jährliche Zinsleistung; in den beiden Jahren 1722 und 1723 erreichte sie zusammen noch 204 Gulden 26 Schilling, sodass schliesslich allein an Zinsen innerhalb von zehn Jahren 2 104 Gulden 26 Schilling aus dem Land flossen ²²⁸.

7.4.4 Rückleistung

Die Rückleistung der Darlehen von Seiten der Privaten an die Obrigkeit scheint nicht allzu grosse Schwierigkeiten geboten zu haben; erste Zahlungen an das Kapital erfolgten bereits ab 1718 ²²⁹. In grösserem Umfang setzten die Rückzahlungen im Jahre 1721 ein und erstreckten sich in durchschnittlich etwa gleichen Teilen bis ins Jahr 1723.

Das Nidwaldner Säckelmeisteramt begann 1721 seinerseits mit den Rückzahlungen an die Reding'schen Erben. An Hauptmann Baron Anton Sebastian Reding wurden in diesem Jahr auf Anrechnung auf das Kapital 1 845 Gulden

²²² Rechnungsbuch Reding, S. 1 ff.

²²³ 5. 10., WRP 24 Fol. 352b

²²⁴ 27. 10., WRP 24 Fol. 423b

²²⁵ 28. 9., WRP 24 Fol. 425a f.

²²⁶ 21. 8., WRP 24 Fol. 523b

²²⁷ Rechnungsbuch Reding, S. 60

²²⁸ Rechnungsbuch Reding, S. 60

²²⁹ Obervogt Kaspar Remigi von Büren trug zugunsten von Landammann Anton Maria Zelger am 7. 11. 1718 die ersten 100 Gulden ab. Rechnungsbuch Reding, S. 7. — Franz Achermann erstattete am 29. 10. 1718 gleich den ganzen Darlehensbetrag von 167½ Gulden. Rechnungsbuch Reding, S. 8

und 5 Schilling überwiesen²³⁰. In der Zwischenzeit²³¹ gelangte die Obligation vom Hause Reding an das Kloster Engelberg, dessen Grosskellner²³² P. Mau-
rus Rinderlin 1722 1 716 Gulden 30 Schilling und 1723 die verbleibenden
1 188 Gulden und 5 Schilling übertragen wurden²³³. Die Feststellung von
Statthalter Johann Laurenz Bünti im Rechnungsbuch Reding²³⁴ zeigt die
Beendigung des umfangreichen, aber sehr wohl nützlichen Kreditgeschäftes an:
«Hiemit die völige Haubt Summa saldiert vnd bezahlt, den 8. Julli 1723». Der
formelle Abschluss erfolgte vor dem Landrat am 6. Oktober 1723 mit
der Nichtigung der unterdessen zurückgegebenen Obligation²³⁵.

8. SCHLUSS

Nach den schrecklichen Ereignissen vom 17. März 1713 wurde mit vielfältigen Massnahmen versucht, eine weitere gleiche Katastrophe zu verhindern. Ich erinnere an den Bauplan, der die Kirche und — zu Beginn auch — das Rathaus von umliegenden Gebäuden frei sehen wollte, an die restriktiven Bau-
vorschriften, die — statt mit Holz — nur noch mit Stein zu bauen erlaubten,
an die Vorschriften für die Holzlagerung etc..

Auf mögliche Brandherde verwandten die Gnädigen Herren künftig ganz besondere Aufmerksamkeit. Zahlreiche Häuser wurden auf die «Gefahr deß Feürß»¹ untersucht, um die nötigen Reparaturen zu veranlassen. Vor allem die Öfen beanspruchten fürderhin stets wieder die Obrigkeit², oft wurde sie von Nachbarn auf schadhafte Zustände aufmerksam gemacht³.

Auch die längst bekannten Vorsichtsmassnahmen mussten der Bevölkerung immer wieder in Erinnerung gerufen werden. «Daß Tabackh-Trinckhen [solle] auf dem Rathhauß zue allen Zeiten bey Straff hoher Oberkeit verbotten sein»⁴, wurde zum Beispiel 1715 verkündet. Das Trocknen oder Dör-

²³⁰ Die Bezahlung erfolgte teilweise «bargeldlos», indem je eine Forderung von Statt-
halter Achermann zur Verrechnung gebracht wurde; Rechnungsbuch Reding, S. 32

²³¹ Der Wochenrat zeigte sich vom Vorhaben der Transaktion beunruhigt, gab sich aber mit Erklärungen von Statthalter Achermann zufrieden; 3. 3. 1721, WRP 24 Fol.
598a. — Anton Sebastian Reding verwandte die Forderung gegenüber Nidwalden
zur Bezahlung des Kaufs einer halben Kompanie von Oberst Reding; Oberst Reding
seinerseits übertrug die Obligation an das Kloster Engelberg; Rechnungsbuch Reding,
S. 33

²³² Rechnungsführer

²³³ Rechnungsbuch Reding, S. 32 ff.

²³⁴ aaO, S. 34

²³⁵ LRP 6 Fol. 153a

¹ Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a

² Wochenrat 23. 9. 1713, WRP 24 Fol. 128a; Wochenrat 18. 8. 1717, WRP 24 Fol.
411a; Wochenrat 14. 4. 1719 WRP 24 Fol. 511a; Landrat 26. 8. 1734, LRP 7 Fol. 1b

³ Wochenrat 9. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130b; Landrat 28. 9. 1713, LRP 5 Fol. 348b

⁴ Landrat 5. 8., LRP 5 Fol. 418b